

Beschlussvorlage-Nr. 221-2022

**Ehrung des ehemaligen Oberbürgermeisters der Stadt Wolfen Lutz Born
Umbenennung der „Verbindungsstraße“ im OT Stadt Wolfen in „Lutz-Born-Straße“**

Das Risiko, dass bei einer Umbenennung der Verbindungsstraße in OT Stadt Wolfen in Lutz-Born-Straße Kostenforderungen der Anlieger/Anwohner auf die Stadt Bitterfeld-Wolfen zukommen, ist als gering einzustufen.

Der Umbenennungsbeschluss ist ein adressatloser sachbezogener Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung.

Der Stadtratsbeschluss – so er denn so gefasst wird, wie er sich in der aktuellen Vorlage darstellt – wird bereits die erforderliche Regelung mit Außenwirkung enthalten; eines besonderen Vollziehungsaktes des Oberbürgermeisters bedarf es nicht. Die für das Wirksamwerden des Verwaltungsakts erforderliche Bekanntgabe wird durch die Veröffentlichung der Umbenennungsentscheidung im Amtsblatt der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgen und ferner ggf. durch an die Betroffene gerichtete Schreiben (vgl.: VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 5. Februar 2020 – 4 K 653/19 –, Rn. 21, juris).

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Stadt bei der Benennung der Straße das ihr zustehende Ermessen nicht oder fehlerhaft ausüben würde. Es wurden – so habe ich es zumindest verstanden – im Vorfeld mehrere Straßen/Plätze in Betracht gezogen. Nicht nur, aber wohl auch aufgrund der äußerst geringen Anliegerzahl (2) wurde die Verbindungsstraße ausgewählt. Andere Punkte, die die Rechtswidrigkeit des Beschlusses begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere die Richtlinie zur Benennung von Straßen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen scheint eingehalten worden zu sein.

Weiterhin sind bei der Ermessensentscheidung die Kosten, die den Anliegern entstehen können, zu berücksichtigen. Soweit die Stadt Bitterfeld-Wolfen Behörden und öffentliche Stellen von Amts wegen von der Umbenennung informiert und Änderungen von amtlichen Dokumenten, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Bitterfeld-Wolfen fallen, gebührenfrei erfolgen, mindert dies den Aufwand für die Anlieger. Ob evtl. mit dem LK ABI vereinbart wurde oder noch werden kann, dass KfZ-Dokumente ebenfalls gebührenfrei geändert werden können, ist nicht bekannt. Ich vermute allerdings, dass nur wenige bis keine Fahrzeuge auf die Adressen der Verbindungsstraße zugelassen sind. McDonalds und die sprint Tankstelle dürften keine größeren Fuhrparks haben.

Weiter anfallende Kosten, wie z. B. Kosten für erforderliche Adressänderungen bei Arbeitgebern, Banken, Versicherungen u.ä. sowie im persönlichen Umfeld (Briefköpfe, Stempel und dgl.), sind zu den gelegentlich auftretenden Kosten des allgemeinen Lebens bzw. bei Gewerbebetrieben des Geschäftsbetriebes zu zählen und angesichts der Tatsache, dass die Straße seit mehreren Jahrzehnten den Namen „Verbindungsstraße“ getragen hat, als im Rahmen einer Umbenennung nicht unzumutbare Kostenbelastung zu werten. Umstellungskosten zählen zu den gelegentlich eintretenden Kosten, die auch bei einem möglichen Umzug entstehen und bei einer Umbenennung einer Straße nach mehreren Jahrzehnten für die Anwohner, aber auch für Gewerbebetriebe, nicht unzumutbar sind (VG Arnberg, Urteil vom 6. Juli 2017 – 7 K 2014/16 –, Rn. 30, juris).

Fazit:

Angesichts der Tatsache, dass „nur“ eine Fast-Food-Geschäft und eine Tankstelle von der Umbenennung betroffen sind, ist eine Kostenbelastung, die die Stadt zu tragen hätte, nicht zu erwarten. Sollten die Gewerbetreibenden Kosten geltend machen, müssen sie diese zudem entsprechend nachweisen.

Um den Gewerbetreibenden die Möglichkeit zu geben, die erforderlichen Umstellungen in Ruhe angehen zu können, könnte man den Zeitpunkt der Wirksamkeit um einige Monate verschieben, z. B. auf den 01.04.2023. Dies muss dann allerdings im Antragsinhalt aufgenommen werden, etwa wie folgt:

„Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, aufgrund der Empfehlung des Ortschaftsrates der Stadt Wolfen die Verdienste des ehemaligen Oberbürgermeisters Lutz Born zu würdigen und benennt nach ihm die **Verbindungsstraße** im Ortsteil Stadt Wolfen in Lutz-Born-Straße. Die Umbenennung wird zum 01.04.2023 wirksam.“

Zudem sollte in einer Übergangszeit noch der alte Straßename mit beschildert sein, ähnlich wie bei einer Neu-Nummerierung eines Gebäudes die alte Hausnummer noch eine Zeitlang mit am Gebäude befestigt sein darf.

Im Auftrag

gez. Neumann
Sachbearbeiterin Recht